

obenangeführten Stelle. Er beruft sich auf folgenden Grund. Es sei zwar unläugbar, daß vor dem Reichsgutachten vom  $\frac{1}{2}$  Apr. 1654 den Nullitäten, welche ex meritis causæ erwachsen, gar nicht gedacht worden sei, allein nach diesem Reichsgutachten, worinnen die ganze Lehre von den Nullitäten erschöpft worden, würden die Nullitäten, welche ex meritis causæ entstehen, allerdings unter die unheilbaren gezählet. Denn in denselben wurde ein Unterschied zwischen den Nullitäten, welche gegen das natürliche, und den Nullitäten, welche gegen das bürgerliche Recht laufen, gemacht. Unter die letztern könnten aber die Nullitäten, welche ex meritis causæ erwachsen, nicht gezählet werden, als welche blos aus den accidentalibus, subtilitate & formalitate processus entstehen, sondern sie müßten vielmehr unter die Nullitäten gegen natürliche Rechte gerechnet werden, welche sich nicht allein ex defectu in persona judicis, partium & substantialibus processus sondern auch ex meritis causæ derivirten. Bei diesem Reichsgutachten, welches vom Kaiser approbiret worden, hätte es sein Verbleiben haben sollen, und der Conclipient des jüngsten Reichsabschiedes hätte diese Verordnung als die jüngste in den §. 122 bringen sollen, allein durch ein Versehen hätte er sich, wie der Augenschein deutlich lehre, nach dem ältern Reichsgutachten von  $\frac{1}{2}$  Decbr. 1653 gerichtet, da es doch nicht nur unvollständiger, sondern auch durch das jüngere Reichsgutachten corrigiret und gänzlich abgeändert worden sei. Da also der §. 122 R. J. N. irriger Weise unvollständig abgefaßt worden sei, so würde man allerdings auf das Reichsgutachten vom Jahr 1654 recurriren können um  
den